



Reglement

zur Benützung und Betrieb der
Gartenbahnanlage Blatten

1 Grundlagen

Grundlage dieses Reglements bilden die Statuten des MECE. Es regelt die Nutzung und den Betrieb der Gartenbahnanlage Blatten.

2 Betriebsleitung

- 2.1 Verantwortlich für den Bau und Betrieb der Gartenbahn-Anlage zeichnet der Vorstand. Er ist erster Ansprechpartner bezüglich allen Angelegenheiten der Gartenbahn-Anlage.
- 2.2 Der Vorstand kann Ressort-Leiter einsetzen für Aufgaben wie Bauten&Garten, Eisenbahn-Infrastruktur, Unterhalt der gesamten Anlage und Fahrtage/Festbetrieb. Die Aufgaben/Kompetenzen werden bei der Einsetzung festgelegt.
- 2.3 Er stellt die Betriebssicherheit sowie die Betriebsbereitschaft der Anlage sicher und koordiniert die Bau- und Unterhaltsarbeiten.
- 2.4 Der Vorstand legt im Rahmen des Jahresprogramms die Arbeitstage sowie die öffentlichen Fahrtage mit Publikum fest. Er prüft und entscheidet über Anfragen für Sonderfahrtage oder Anfragen von Gruppen.
- 2.5 Für den Bau und Unterhalt erstellt der Vorstand jährlich ein Budget und legt es der Generalversammlung zur Genehmigung vor.
- 2.6.1 Vor Saisonbeginn organisiert der Vorstand eine Informations-/ Austauschveranstaltung (Gartenbahner-Briefing).
- 2.6.2 Lokbetreiber sind verpflichtet daran teilzunehmen.

3 Nutzung

- 3.1 Die Anlage ist grundsätzlich von Anfang Mai bis zum Einwintern Mitte/Ende Oktober betriebsbereit.
- 3.2 Nutzungsberechtigt sind Aktiv-, Ehren- und Jugendmitglieder, die den Beitrag zur Gartenbahnbenutzung sowie die Eintrittsgebühr entrichtet und eine Einführung/Instruktion durch den vom Vorstand bestimmten Verantwortlichen absolviert haben. Dies gilt für Club- wie auch für private Anlässe.
- 3.3.1 Das Fahren auf der Anlage (auch an öffentlichen Fahrtagen) durch Nichtmitglieder mit eigener Lok ist an eine durch den Vorstand bestimmte Gebühr gebunden und muss durch den Vorstand bewilligt werden. Eine Einführung/Instruktion ist Voraussetzung.
- 3.3.2 Nach total 3 Besuchen muss ein Clubbeitritt erfolgen. Die Mitglieder-Kategorie muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- 3.4.1 Für geladene Gäste ist die Nutzung kostenlos. Einladungen erfolgen durch Vorstandsbeschluss.
- 3.4.2 Beim Sommerfest ist die Nutzung für alle kostenlos.
- 3.5 Der private Fahrbetrieb darf nicht kommerzieller Art sein, dies ist ein Vorrecht des Clubs.
- 3.6 Auf ortsübliche Ruhe- und Feiertagsregelungen ist Rücksicht zu nehmen.

- 3.7 Bei Hochwasser-Gefahr ist das Betreten der Anlage untersagt. (siehe Hochwasser-Schutzkonzept Anhang 3)
- 3.8.1 Die Nutzung der Einrichtungen hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen. Zur Bedienung einiger Einrichtungen wie Weichensteuerung, Hebebühne, etc. sind die entsprechenden Anweisungen zu beachten.
- 3.8.2 Bezogene Esswaren und Getränke sind gemäss Preisliste zu entschädigen. Abfälle von mitgebrachten Esswaren und Getränken sind selber zu entsorgen.
- 3.8.3 Die Anlage, Anfeuerungsgrube, Kiosk, Gerätschaften, WC, Grill etc. sind nach der Nutzung sauber und ohne Abfall zu hinterlassen.
- 3.8.4 Allfällige Schäden, etc. an der Anlage und Einrichtungen sind unverzüglich dem Präsidenten zu melden.

4 Fahrbetrieb

- 4.1.1 Von jedem Lokführer wird Aufmerksamkeit sowie Rücksicht gegenüber den Anderen verlangt.
- 4.1.2 Der Lokführer übernimmt die Verantwortung für seinen Zug in allen Belangen, insbesondere für die Bedienung, für die Wartungsarbeiten, für das Führen des Zuges und die Betreuung von Kollegen-Fahrern.
- 4.1.3 Auf der Anlage verkehren die Züge auf Sichtdistanz. Die Lokführer halten eine Geschwindigkeit ein, die es ermöglicht, jederzeit anzuhalten.
- 4.2.1 Die Kompositionen müssen neben der Kupplung mit einer Kette oder ähnlichem zusätzlich gesichert werden.
- 4.2.2 Die Bergstrecke darf bei Publikumsverkehr nur mit Bremseinrichtungen befahren werden.
- 4.3 Bei Nachtfahrten sind der Zugsanfang sowie das Zugsende mit je einem Licht zu kennzeichnen.
- 4.4 Tagesverantwortlicher (Aufgaben gemäss separatem Beschrieb)
 - 4.4.1 An den Fahrtagen mit Publikum beaufsichtigt ein Tagesverantwortlicher den Bahnbetrieb.
 - 4.4.2 Er sanktioniert fehlerhaftes Fahrverhalten sowie ungenügende Betriebssicherheit. Er kann Lokführer sowie Lokomotiven mit einem Fahrverbot für den Tag belegen.
 - 4.4.3 Er lässt die Anlage bei Hochwassergefahr evakuieren gemäss Evakuationsverfahren (siehe Anhang 3).
 - 4.4.4 Er entscheidet bei Ereignissen (Unfälle/Verletzungen) über den Einsatz von Rettungskräften.
- 4.5.1 Lokführer schätzen ihre Fahrfähigkeit unter Alkoholeinfluss selbst ein.
- 4.5.2 Auf den Konsum von alkoholischen Getränken auf den Lokomotiven ist an öffentlichen Fahrtagen zu verzichten.
- 4.6 Bei bedientem Stellwerk ist den Anweisungen des Fahrdienstleiters Folge zu leisten bzw. die Signale zu befolgen.

5. Einstellmöglichkeiten

5.1.1 Der Club stellt in seinen Lokalitäten eine beschränkte Anzahl Einstellplätze für Rollmaterial den Gartenbahnern kostenpflichtig zur Verfügung.

5.1.2 Die Plätze sind jährlich pro Saison zu vergeben. Die Zuteilung der Plätze erfolgt durch den Vorstand. Vorrang haben grundsätzlich die Mitglieder, die ihre Fahrzeuge an den Fahrtagen für den Betrieb zur Verfügung stellen.

5.1.3 Sonderrechte

Im Rahmen der Realisation der Einstellhalle wurden an die Erstmieter (aufgrund Fonds-perdu-Zuschüsse, gewährte Darlehen) Sonderrechte und Zusicherungen gewährt. Die Mietdauer für die gemieteten Gleise wurde auf 10 Jahre gewährt, zudem besteht anschliessend ein Vormietrecht des entsprechenden Gleises, solange der Vertrag verlängert wird. Die Kündigungsmodalitäten sind separat geregelt.

Die Untermiete an andere Gartenbahner ist erlaubt. Der Vorstand muss schriftlich informiert werden.

5.2 Die Höhe der Miete wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

5.3 Nutzung

5.3.1 Die Nutzung der Einstelllokale erfolgt in Gemeinschaft, was gegenseitige Rücksichtnahme voraussetzt. Sorgfältiger Umgang wie Abschliessen, Lichterlöschen, etc. wird vorausgesetzt. Der Zutritt wird über die Schlüsselanlage des MECE geregelt.

Die Lokalitäten sind nicht frostsicher und werden nicht beheizt.

In den Lokalitäten dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.

5.3.2 Unterhalt

Jeder Mieter hat sein Abstellgleis und die dazugehörigen Komponenten (wie Auffangwanne, Steckdosen, etc.) auf eigene Kosten zu reinigen, zu unterhalten und bei Beschädigung zu reparieren oder zu ersetzen.

Gewünschte Änderungen an der Einrichtung sind nur in Absprache mit dem Gesamtvorstand möglich und müssen schriftlich angefragt werden.

Der Unterhalt der Gebäude und der Gleisfelder ist Aufgabe des MECE als Gemeinschaft.

5.3.3 Im Interesse der Gemeinschaft kann der Vorstand des MECE bei Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht eines Mieters oder anderen Verfehlungen, diesem eine Frist zur Abhilfe ansetzen und die Arbeiten bei ungenutztem Fristablauf auf Kosten des Säumigen veranlassen.

5.4 Mietdauer

Der Mietvertrag wird auf eine Saison geschlossen.

Kündigung

Eine Auflösung des Mietverhältnisses durch den MECE erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, welcher zuhanden der Generalversammlung angefochten werden kann.

Bei Tod oder Verlust der Handlungsfähigkeit des Mieters gehen die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis an dessen Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolger haben ihre Kontaktangaben unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Es werden keine Mietkosten anteilmässig rückerstattet.

5.5 Haftung

Der MECE haftet nicht für das eingestellte Material. Die Versicherung ist Sache des Mieters. Die Versicherung des Gebäudes ist Sache des MECE.

Bei der Lagerung des Rollmaterials ist besonders auf korrekte Lagerung von brennbarem Material, betriebssichere Akkus, auslaufende Flüssigkeiten (Säure, Öl, Wasser) zu achten. Dampfloks müssen ausreichend ausgekühlt sein.

6 Haftung

6.1 Die Haftung ist Sache der Nutzer. Es ist eine Privathaftpflicht-Versicherung vorzuweisen. Es ist auf Versicherungs-Ausschlüsse zu achten. Die Pflicht der Privathaftpflicht-Versicherung gilt auch für Lokführer ohne eigene Lok.

6.2 Die Lokbesitzer sind für die Betriebssicherheit ihrer Fahrzeuge verantwortlich.

6.3 Das Einstellen von privaten Fahrzeugen und Werkzeugen in den Club-lokalitäten muss durch den Vorstand bewilligt werden und erfolgt auf eigenes Risiko.

6.4.1 Die Besucher der Anlage werden im Aushang „Besuchereinformationen“ (siehe Anhang 1) über das richtige Verhalten auf der Anlage instruiert.

6.4.2 Vereinsmitglieder haben das Recht auf das korrekte Verhalten hinzuweisen und ansonsten die Personen wegzuweisen.

6.4.3 Bei betriebsgefährdenden Situationen ist jedes Mitglied in der Pflicht einzuschreiten.

7 Jahresbeiträge/Arbeitstage

7.1 Der Jahresbeitrag Gartenbahner mit eigenen Fahrzeugen zusätzlich zum Mitgliederbeitrag der entsprechenden Kategorie wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- 7.2.1 Zusätzlich zum finanziellen Beitrag sind pro Vereinsjahr 5 Arbeitstage zu leisten, davon maximal 2 Arbeitstage für den angebotenen Fahrdienst. (Basis 6.5 Stunden = 1 Arbeitstag)
- 7.2.2 Als Arbeitstage / Arbeitsstunden gelten die vom Vorstand angebotenen Arbeitsleistungen an Vereinsanlässen oder an Bau, Unterhalt und Betrieb der Gartenbahnanlage.
- 7.2.3 Insbesondere die Termine für das Aus- und Einwintern sind Pflicht für alle Gartenbahner.
- 7.2.4 Über Arbeitstage / Arbeitsstunden wird durch den Vorstand Buch geführt. Geleistete Arbeiten müssen rapportiert, und durch einen berechtigten Leiter gegengezeichnet werden.
- 7.2.5 In Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Auskauf der Arbeitstage zu je CHF 100.– zustimmen.
- 7.3 Besondere Arbeitsleistungen wie auch materielle Leistungen können durch den Vorstand weiter honoriert werden.

8 Eintrittsgebühren

- 8.1.1 Die einmalige Eintrittsgebühr beträgt CHF 2'500.–
- 8.1.2 Diese Gebühr kann auch innert 3 Vereinsjahren nebst den 5 regulären Arbeitstagen mit 170 Arbeitsstunden zu CHF 15.–, oder auch teilweise in bar abgegolten werden. Beim Eintritt ist dieses Vorgehen schriftlich festzuhalten.
- 8.2 Besondere materielle Leistungen können durch den Vorstand weiter honoriert werden.
- 8.3.1 Beim Austritt eines Nutzers werden keine Beiträge und Gebühren zurückerstattet.
- 8.3.2 Beim Ableben eines Nutzers werden keine Beiträge und Gebühren zurückerstattet.
- 8.3.3 Ein Vererben von Beiträgen und Gebühren ist nicht möglich.
- 8.3.4 Mitgliedern ohne eigene Loks werden die geleisteten Stunden bei einem späteren Eintritt als Gartenbahner angerechnet.

9 Clubfahrzeuge

- 9.1 Jedes Fahrzeug wird einem Fahrzeug-Götti zugewiesen.
- 9.2 Die sich im Besitz des Clubs befindlichen Lokomotiven und Wagen stehen nach Rücksprache mit dem Fahrzeug-Götti nur den Gartenbahn-Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung, welche eine Instruktion und Einführung durchlaufen haben.
- 9.3 Grösste Sorgfalt, einwandfreie Pflege, anschliessende Reinigung und Batterieladen werden vorausgesetzt. Allfällige Defekte sind dem Fahrzeug-Götti unverzüglich zu melden und im Bordbuch der Lok einzutragen.

10 Mobile Gartenbahngeleise

Die Nutzung der transportablen Gartenbahngeleise wird von Fall zu Fall durch den Vorstand beurteilt und bewilligt.

11 Reglementsbestimmungen

11.1 Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung vom 25.04.2026 angenommen und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Versionen.

11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Einsiedeln den 25.04.2026

Michel Latscha
Präsident

Ernst Ruhstaller
Aktuar

Anhang 1: Besucher-Informationen

Besucher-Informationen

Herzlich Willkommen auf unserer Gartenbahn!

Die Gartenbahnanlage wird von den Mitgliedern des Modelleisenbahn-Clubs in deren Freizeit betrieben. Das Mitfahren wird gratis angeboten. Für Ihren Unkostenbeitrag in die Spendenkasse danken wir Ihnen herzlich.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

<p>Züge haben Vortritt</p>	<p>Kleine Kinder begleiten</p>	<p>Nicht hinauslehnen</p>	<p>Ein-/Aussteigen nur im Bahnhof</p>
<p>Festhalten und Füße auf das Trittbrett</p>	<p>Nach 1 Runde Zug wechseln</p>	<p>Anweisungen Personal befolgen</p>	<p>Genossen</p>

Haftungsausschluss

Die Anlage ist kein Kinderspielplatz. Die Eltern sind für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich. Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Dampflokomotiven können Verunreinigungen oder Verbrennungen an Kleidung und Haut entstehen. Das Benützen der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Jede Haftung wird abgelehnt.

Anhang 2: Notfallkonzepte

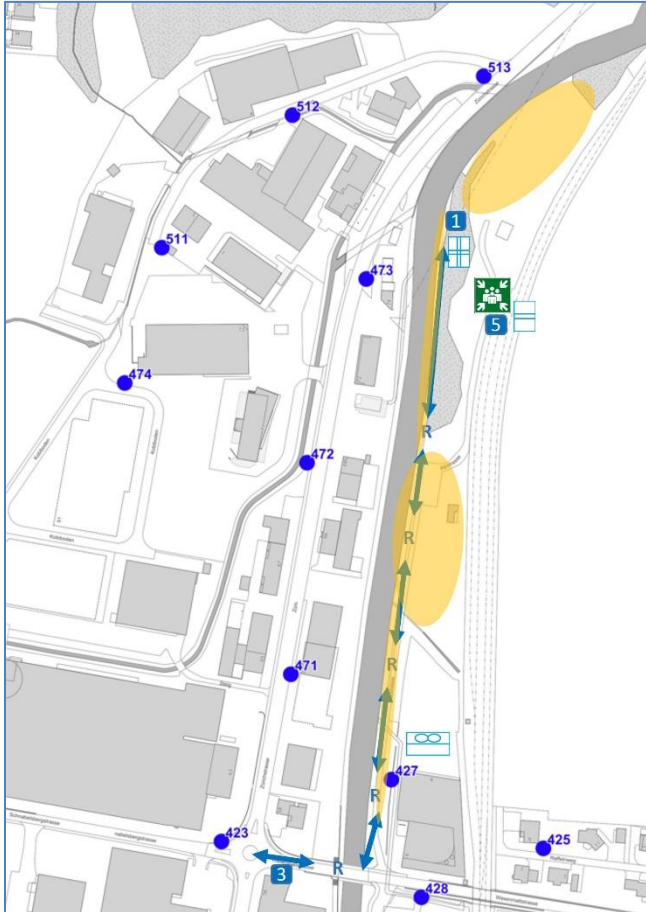
Scenarien - Notfallkonzept MECE

Schadenpotenzial: max. 300 Personen (150 Sitzplätze Restaurant+150 Gäste auf Zügen und frei rotierend auf der Anlage)

Allgemein: von den betroffenen Personen (verletzten und unverletzten) immer die Personalien verlangen

Szenario	Beschrieb	Anzahl betroffene Personen	1. Hilfe vor Ort	Auswirkungen auf Betrieb	Bemerkungen
Arbeitstag Arbeitsunfall an einem Arbeitstag	je nach Art der Verletzung Kollegen bringen Verunfallten in die Notaufnahme beim Spital oder rufen Krankenwagen	Einzelperson	1. Hilfe vor Ort Person geht begleitet in die Notaufnahme beim Spital Krankenwagen rufen "Ereignis Alltag"	keine	
Fahrttag starkes Gewitter ev. Hagel zieht auf	Tagesverantwortlicher lässt Betrieb vorzeitig unterbrechen, damit sich die Leute auf den Heimweg machen	Mehrere Personen bis 300 Stk.	keine Hilfe notwendig	Fahrttag muss unterbrochen werden	
Fahrttag Person stolpert, ev. Beinbruch	Gäste kommen selten alleine in Absprache mit Begleitpersonen weiteres vorgehen festlegen	Einzelperson	1. Hilfe vor Ort Person geht begleitet in die Notaufnahme beim Spital Krankenwagen rufen "Ereignis Alltag"	Betrieb geht weiter (je nach Ort kurzzeitiger Untbruch)	
Fahrttag Kollaps einer Person	Gäste kommen selten alleine in Absprache mit Begleitpersonen weiteres vorgehen festlegen	Einzelperson	1. Hilfe vor Ort Krankenwagen rufen "Ereignis Alltag"	Betrieb geht weiter (je nach Ort kurzzeitiger Untbruch)	
Fahrttag Person erleidet Verbrennungen Hand, Kopfhaut, etc.	Gäste kommen selten alleine in Absprache mit Begleitpersonen weiteres vorgehen festlegen Tagesverantwortlicher entscheidet von Seiten Club	Einzelperson	1. Hilfe vor Ort Person geht begleitet in die Notaufnahme beim Spital	Betrieb geht weiter	
Fahrttag Einzelperson fällt von Zug	Gäste kommen selten alleine in Absprache mit Begleitpersonen weiteres vorgehen festlegen Tagesverantwortlicher entscheidet von Seiten Club	Einzelperson	1. Hilfe vor Ort Person geht begleitet in die Notaufnahme beim Spital	Betrieb geht weiter	
Fahrttag Kind klemmt Finger ein ev. Quetschungen/Bruch	Gäste kommen selten alleine in Absprache mit Begleitpersonen weiteres vorgehen festlegen Tagesverantwortlicher entscheidet von Seiten Club	Einzelperson	1. Hilfe vor Ort Person geht begleitet in die Notaufnahme beim Spital	Betrieb geht weiter	
Fahrttag Zug entgleist oder kippt mit Passagieren um ev. verletzte Personen	Tagesverantwortlicher entscheidet von Seiten Club Besammling aller betroffenen Personen an einem Ort Adressdaten aufnehmen	Mehrere Personen 2-10 Stk.	1. Hilfe vor Ort Bei offensichtlich verletzten Personen Krankenwagen rufen mit Nennung der Anzahl verletzten	Betrieb muss unterbrochen werden (je nach Ausmass Bestandesaufnahme durch Polizei)	
Fahrttag Heftiger Zusammenstoss zweier Züge mit verletzten Personen ev. Panik	Tagesverantwortlicher entscheidet von Seiten Club Besammling aller betroffenen Personen an einem Ort Adressdaten aufnehmen	Mehrere Personen bis 20 Stk.	1. Hilfe vor Ort Alarmierung Rettungskräfte nach "Ereignis Gross"	Betrieb muss unterbrochen werden (je nach Ausmass Bestandesaufnahme durch Polizei)	
Fahrttag Explosion eines Dampfkessels Panik bricht aus	Evaluaton der Anlage zum Sammelpunkt beim Güterwagen (Unverletzte)	Mehrere Personen bis 30 Stk.	1. Hilfe vor Ort Alarmierung Rettungskräfte nach "Ereignis Gross"	Fahrttag muss abgebrochen werden (je nach Ausmass Bestandesaufnahme durch Polizei)	
Fahrttag Unfall Grill/Friteuse (ev. Gas) ev. Brand, Verbrennungen	Evaluaton der Anlage zum Sammelpunkt beim Güterwagen (Unverletzte)	Mehrere Personen bis 20 Stk.	1. Hilfe vor Ort Alarmierung Rettungskräfte nach "Ereignis Gross"	Fahrttag muss abgebrochen werden (je nach Ausmass Bestandesaufnahme durch Polizei)	
Hochwasser ev. Panik	Alp kann in ca. 15 Minuten über die Ufer treten (Sturzflut) Tagesverantwortlicher lässt die Anlage frühzeitig evakuieren Alle Leute (Gäste sowie Personal) müssen sich beim Sammelpunkt Güterwagen besammeln und abwarten bis sich Lage entschärft hat (Fluchtwege sind alle Hochwassergefährdet)	Mehrere Personen bis 300 Stk.		Fahrttag muss abgebrochen werden	

Notfallplan Ereignis Alltag Gartenbahn-Anlage Blatten



1 Patientensammelstelle
Strassenende bei Hochwasser-Schutztor,
Standort Rettungswagen

3 Rettungsachse
Kreisell Wasenmatte, Zufahrtsstrasse
Gleiche Strecke retour

5 Sammelstelle Unverletzte
Sammelplatz auf der Anlage



Sammelplatz bei Evakuuation Anlage



Vorplatz Firma Schädler
2 669 227, 1 221 391
Spital Einsiedeln
2 698 755, 1 220 814



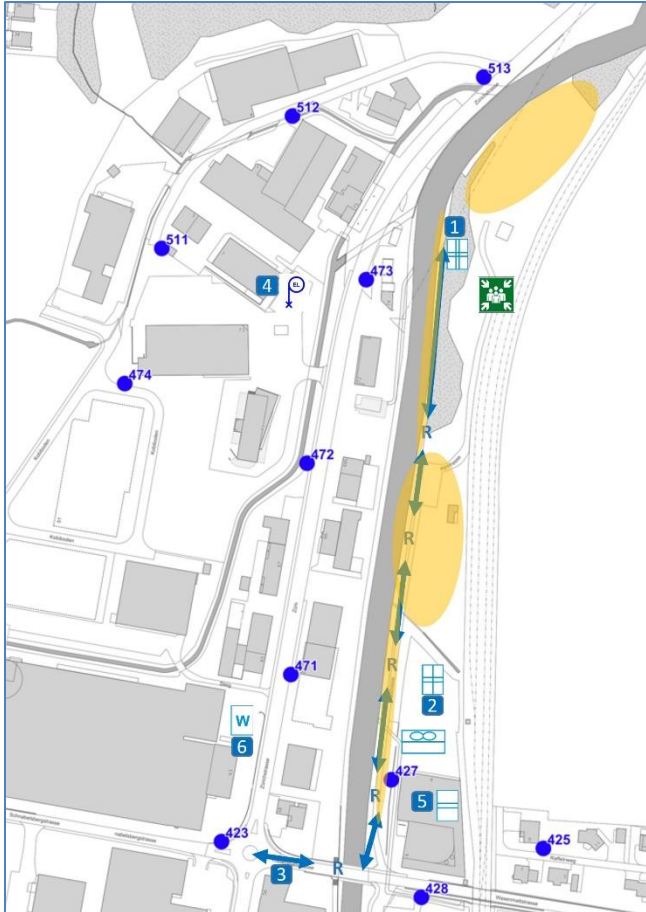
Hydranten



Gefahrenzone bei Hochwasser

Notfallplan Ereignis GROSS

Gartenbahn-Anlage Blatten



- 1** Patientensammelstelle
Strassenende bei Hochwasser-Schutztor
Standort Rettungswagen
 - 2** Sanitäts-hilfsstelle
Vorplatz Firma Schädler
 - 3** Rettungs-achse
Kreisel Wasenmatte, Zufahrtsstrasse
Gleiche Strecke retour
 - 4** Einsatzleitung
Parkplatz Lidl
 - 5** Sammelstelle Unverletzte
Parkdeck Milchmanufaktur
 - 6** Warteraum Rettungsmittel
Parkplatz HLM, Zürichstrasse
-  Sammelplatz bei Evakuierung Anlage
 -  Vorplatz Firma Schädler
2 669 227, 1 221 391
Spital Einsiedeln
2 698 755, 1 220 814
 -  Hydranten
 -  Gefahrenzone bei Hochwasser

Hochwasser-Schutzkonzept

Allgemeines:

Gewöhnlich findet bei strömendem Regen kein Fahrtag statt, da es sich um eine Openair-Veranstaltung handelt. Es gibt auf dem Areal keine Lokalitäten, wo sich viele Leute wettergeschützt aufhalten können.

Der Verein verfügt über zwei bei den Einsatzkräften hinterlegte Notfall-Szenarien «Alltag» sowie «Gross-Ereignis». Mit dem hier vorliegenden Schutzkonzept wird das Vorgehen im Falle eines Hochwassers der Alp festgelegt, wobei keine Ereignisdienste beansprucht werden.

Vorhandene Schutzeinrichtungen: Hochwasser-Schutztor

Der nördliche Teil der Anlage verfügt über ein Hochwasser-Schutztor. Ausserhalb der Betriebszeit der Anlage ist das Tor immer geschlossen zu halten. Die Quer-Haltestangen sind immer anzubringen.



Situation:

Einige Bereiche der Anlage sowie der Zufahrtsweg können bei Hochwasser der Alp geflutet werden. Es handelt sich um die gelb markierten Bereiche:

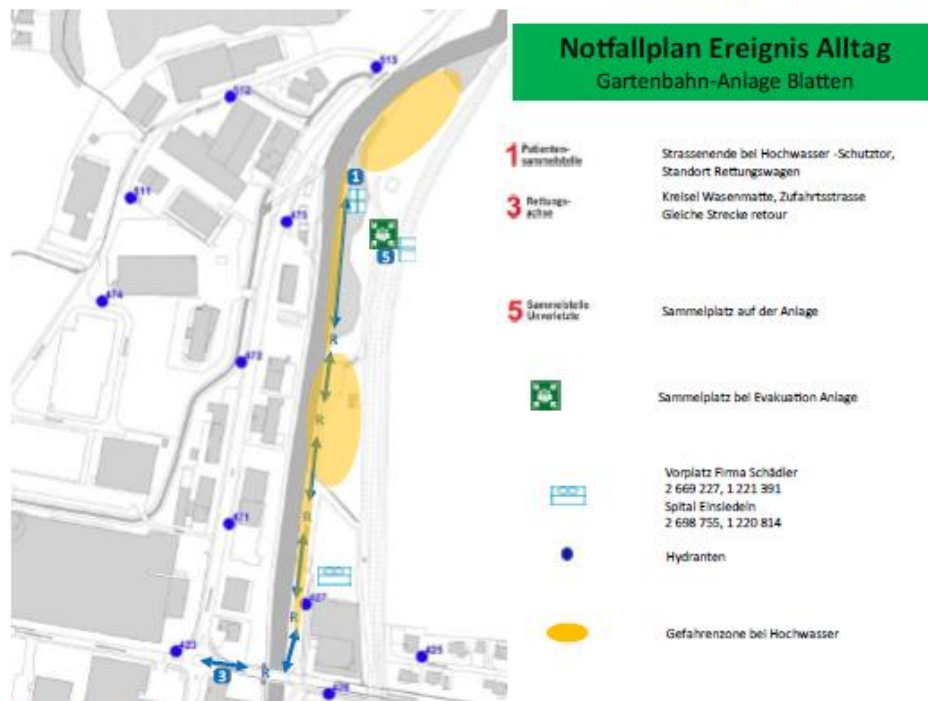


Abbildung 1: Übersicht "Ereignis Alltag"

Verantwortlichkeit:

Gemäss aktuellem Gartenbahner-Reglement des Vereins steht jedem Fahrtag mit Publikum ein Tagesverantwortlicher vor. Neben fahrdienstlichen Aufgaben hat er u.a. die Aufgabe die Anlage bei Hochwasser-Gefahr zu evakuieren. Der diensthabende Tagesverantwortliche ist (öffentlich einsehbar) am Kiosk (Türe) ausgeschildert.

Bei privaten Fahrtagen von Clubmitgliedern ist der Organisator automatisch in der Verantwortung des Tagesverantwortlichen.

Dieses Konzept ist Bestandteil des Gartenbahner-Reglements und somit allen Mitgliedern bekannt. Eine Kurzzusammenfassung inkl. QR-Code ist im Bahnhofgebäude zugänglich aufgehängt.

Definition Messgrösse:

Unter folgendem Link können die Abflussmengen der Alp im 10-Minuten-Rhythmus abgefragt werden:

<https://www.hydrodaten.admin.ch/de/seen-und-fluesse/stationen-und-daten/2609>



Gefahrenstufen Messstation Alp:

- **Stufe 1 Abfluss < 70 m³/s keine oder geringe Gefahr**
Verkehrsbehinderungen und Schäden sind normalerweise nicht zu erwarten. Der Aufenthalt im Bereich von Gewässern ist unproblematisch. Wachsamkeit ist jedoch stets erforderlich.
- **Stufe 2 Abfluss 70 – 120 m³/s mässige Gefahr**
Bei dieser Wasserführung sind lokale Ausuferungen (das Wasser verlässt das Bachbett) und Überflutungen unwahrscheinlich, aber nicht auszuschliessen. Der Aufenthalt im Bereich von Fliessgewässern kann gefährlich sein. Halten Sie vorsichtshalber genügend Abstand. Verfolgen Sie die Situation und treffen Sie erste Schutzmassnahmen.
- **Stufe 3 Abfluss 120 – 160 m³/s erhebliche Gefahr**
Bei dieser Wasserführung können an exponierten Stellen lokale Ausuferungen (das Wasser verlässt das Bachbett) und Überflutungen auftreten. Der Aufenthalt im Bereich von Fliessgewässern ist gefährlich. Halten Sie sich fern.
- **Stufe 4 Abfluss 160 - 220 m³/s grosse Gefahr**
Bei dieser Wasserführung können vermehrt Ausuferungen (das Wasser verlässt das Bachbett) und Überflutungen auftreten. Dabei können Gebäude und Infrastrukturanlagen betroffen sein. Der Aufenthalt im Bereich von Fliessgewässern ist äusserst gefährlich. Aufenthalt an Gewässern, die Hochwasser führen, vermeiden. Flutwellen könnten Sie überraschen und Ufer, die unterspült werden, könnten einstürzen.
- **Stufe 5 Abfluss > 220 m³/s sehr grosse Gefahr**
Bei dieser Wasserführung können vielerorts Ausuferungen (das Wasser verlässt das Bachbett) und Überflutungen auftreten. Infrastrukturanlagen können in grossem Masse von Überflutungen betroffen sein.

Verhaltensanweisung:***Ablussmenge grösser als 70m³/s (Eintreten Gefahrenstufe 2)***

Der Betrieb ist einzustellen, eine Evakuierung der Anlage vorzubereiten und das Hochwasserschutztor zu schliessen. Leute sollen, wenn möglich nach Hause geschickt werden. Es bleibt Zeit das Areal über die Zufahrtsstrasse nach Süden zu verlassen. Das Rollmaterial, etc. ist vor Erreichen des Evakuationszeitpunktes frühzeitig aus dem Gefahrenbereich zu schaffen).

Ablussmenge grösser als 120m³/s (Eintreten Gefahrenstufe 3)

Die Anlage ist unverzüglich zu evakuieren. Innerhalb der Gefahrenstufe 3 treten erfahrungsgemäss auf dem gesamten gefährdeten Areal sowie auf der Zufahrtsstrasse keine Überschwemmungen auf. Die sich noch auf dem Areal aufhaltenden Personen werden angewiesen, die Anlage sofort zu verlassen.

Sollte widererwarten das Areal nicht rechtzeitig verlassen werden können, müssen die Personen beim ausgeschilderten Sammelplatz ausharren. Dort gibt es keinerlei Gefährdung durch Hochwasser aber leider kein Witterungsschutz.

Bei Erreichen der Gefahrenstufe 3 ist das gefährdete Gebiet unverzüglich zu verlassen. Es dürfen keine Evakuierungen von Rollmaterial, etc. mehr durchgeführt werden.

Tipps zur Gefahreinschätzung:

Die Gefährdung bei Sommergewittern ist viel grösser als bei allgemeinem Regenwetter, da der Fluss auf ein Gewitter mit einer Flutwelle reagiert. Die Alp kann innerhalb 1 Minute (!!) auf Gefahrenstufe 2 anschwellen. Das Wetter ist über das ganze Tal bis zu den Mythen zu beobachten und allenfalls mit Hilfe vom Wetterradar (diverse App-Anbieter) einzuschätzen.

Einsiedeln, August 2024